

Berufsausbildungsvertrag

Pflichten des Auszubildenden

- aufgetragene Aufgaben sorgfältig auszuführen
- an Ausbildungsmaßnahmen teilnehmen, für die sie nach § 15 freigestellt werden
- den Weisungen folgen
- geltende Ordnung beachten
- Werkzeuge, Maschinen pfleglich behandeln
- Schweigepflicht
- Berichtsheft führen

Pflichten des Ausbildenden

- selbst ausbilden oder eine/n Ausbilder/in ausdrücklich beauftragen
- Auszubildenden kostenlos Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe zur Verfügung zustellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen der Zwischen- und Abschlussprüfung erforderlich sind
- zum Besuch der Berufsschule und zum Führen schriftlichen Ausbildungsnachweisen anzuhalten
- Zeugnis aushändigen
- Vergütung zahlen